



Stadt Hann. Münden

(Landkreis Göttingen)

3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000

Begründung und Umweltbericht

Ausfertigung, Stand: Urschrift

März 2014



Architekturbüro SITTIG + VOGES

August-Lange-Straße 5

37120 Bovenden

Bearbeitung:

Architekturbüro SITTIG + VOGES

August-Lange-Straße 5

37120 Bovenden

Tel.: (0551) 5 08 70-0

Fax: (0551) 5 08 70-26

info@sittig-voges.de

und

Wilhelm-Bendick-Straße 21

37130 Gleichen

Tel.: (05508) 97 43 25

Fax: (05508) 92 30 58

architekt@info-voges.de

aufgestellt: März 2014

INHALT

TEIL A: Begründung

1	Vorbemerkungen / Anlass der Planänderung	01
2	Planverfahren	01
3	Allgemeine Grundlagen	03
3.1	Rechtsgrundlagen	03
3.2	Ziele der Raumordnung	04
3.3	Flächennutzungsplan	05
3.4	Landschaftsplan	06
4	Änderungsbereich	06
4.1	Lage im Siedlungsbereich / Ausgangssituation	06
4.2	Planungsanlass	06
4.3	Planungsziele	07
4.4	Auswirkungen auf die Raumordnung	07
4.5	Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung	07
4.6	Auswirkungen auf Natur und Landschaft	08
4.7	Auswirkungen auf den Boden	08
4.8	Klimaschutz	08

TEIL B: Umweltbericht

- 1. Einleitung**
- 2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung**
- 3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**
- 4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**
- 5. Alternative Planungsmöglichkeiten**
- 6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten**
- 7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**
- 8. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

TEIL A: BEGRÜNDUNG

1 Vorbemerkungen / Anlass der Planänderung

Am Standort des Nephrologischen Zentrum Niedersachsens (NZN) in Hann. Münden sollen die beiden Mündener Kliniken zusammengelegt und ein zusätzliches Bettenhaus errichtet werden. Da es derzeit schon regelmäßig zu Parkplatzengpässen am Standort Vogsengang kommt, soll schon vor dem Bau des Bettenhauses ein neues Parkhaus mit ca. 300 Parkplätzen an der Stelle des bestehenden Waldparkplatzes errichtet werden. Damit soll sichergestellt werden, dass auch während der Bauphase genügend Stellplätze vorhanden sind.

Das Bauvorhaben erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplanes, Nr. 063 „Parken am Klinikum“.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes (Nr. 063 „Parken am Klinikum“) erfordert parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes, da nach § 8 Abs. 2 BauGB die verbindlichen Bauleitpläne (Bebauungspläne) aus dem vorbereitenden Bauleitplan (Flächennutzungsplan) zu entwickeln sind.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 063 die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erarbeitung eines Umweltberichtes. Eine Zusammenfassung des Umweltberichtes ist Bestandteil dieser Begründung (Teil B).

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (2000) bezweckt die Ausweisung einer Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung „Parkhaus“.

2 Planverfahren

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.12.2012 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (2000) gefasst.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (2000) erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 063 „Parken am Klinikum“.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Bekanntmachung in der HNA und auf der Homepage der Stadt Hann. Münden vom 26.01.2013 eingeleitet. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte durch Aushang der Planunterlagen in der Zeit vom 28.01.2013 bis 08.02.2013. Während des öffentlichen Aushangs bestand die Möglichkeit, die Planunterlagen zu erörtern und sich zu äußern.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.01.2013 frühzeitig über die Planungen unterrichtet und hatten bis zum 08.02.2013 Gelegenheit zur Äußerung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Der Entwurf der 3. Flächennutzungsplanänderung wurde vom Verwaltungsausschuss der Stadt Hann. Münden am 12.03.2013 zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde in der HNA und auf der Homepage der Stadt Hann. Münden am 04.05.2013 bekannt gemacht und erfolgte im Zeitraum vom 13.05.2013 bis 14.06.2013. Parallel zur öffentlichen Auslegung wurden die durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert.

Nach Prüfung der Anregungen hat der Rat der Stadt Hann. Münden am 01.10.2013 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt und die Begründung und den Umweltbericht beschlossen.

Im Zeitraum vom 6.01.2014 bis 07.02.2014 erfolgte mit **unveränderten Unterlagen** eine **erneute öffentliche Auslegung** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die erneute öffentliche Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme bis 07.02.2014 aufgefordert. Die erneute Beteiligung wurde erforderlich, um Rechtsicherheit zu erreichen, da das Bundesverwaltungsgericht bezüglich der Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB klargestellt hat, dass die Gemeinden verpflichtet sind,

„die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt.“ (Urteil des 4. Senats vom 18. Juli 2013-BVerwG 4 CN 3.12)

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (2000) und der Begründung einschließlich Umweltbericht und umweltrelevante Informationen wurden **unverändert** erneut öffentlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt, ebenfalls die Zusammenfassende Erklärung. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.12.2013 in der Hess. Nieders. Allgemeinen und auf der Homepage der Stadt Hann. Münden ortsüblich bekannt gemacht.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind keine weiteren Anregungen und Hinweise ein-

gegangen, sodass kein neuer Abwägungsbeschluss erforderlich war. Der Landkreis Göttingen hatte auf seine Stellungnahme vom 05.06.2013 verwiesen, deren Abwägung bereits im Rat beschlossen wurde. Das Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen hatte keine Bedenken geäußert.

Aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergaben sich daher gegenüber dem Planentwurf keine Änderungen.

Der erneute Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (2000) wurde durch den Rat der Stadt Hann. Münden am 25.03.2014 gefasst und gleichzeitig die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

3 Allgemeine Grundlagen

3.1 Rechtsgrundlagen

BauGB: Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung.

BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung.

PlanzV 90: Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58) in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung.

NKomVG: Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (NasGVBl. S. 576) in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung.

3.2 Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist die Flächennutzungsplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) und dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP).

Das LROP hat in der Fortschreibung 2008 grundlegende Ziele und Grundsätze der Siedlungs- und Versorgungsstruktur formuliert:

„Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungs-

gruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.“

Zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen wird im LROP Folgendes ausgeführt:

„Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden. Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.“

Hann. Münden liegt in der Metropolregion Hannover – Braunschweig – Göttingen - Wolfsburg. In den Metropolregionen soll die regionale Identität und verantwortungsvolle Zusammenarbeit gestärkt und regionale Kräfte vernetzt werden.

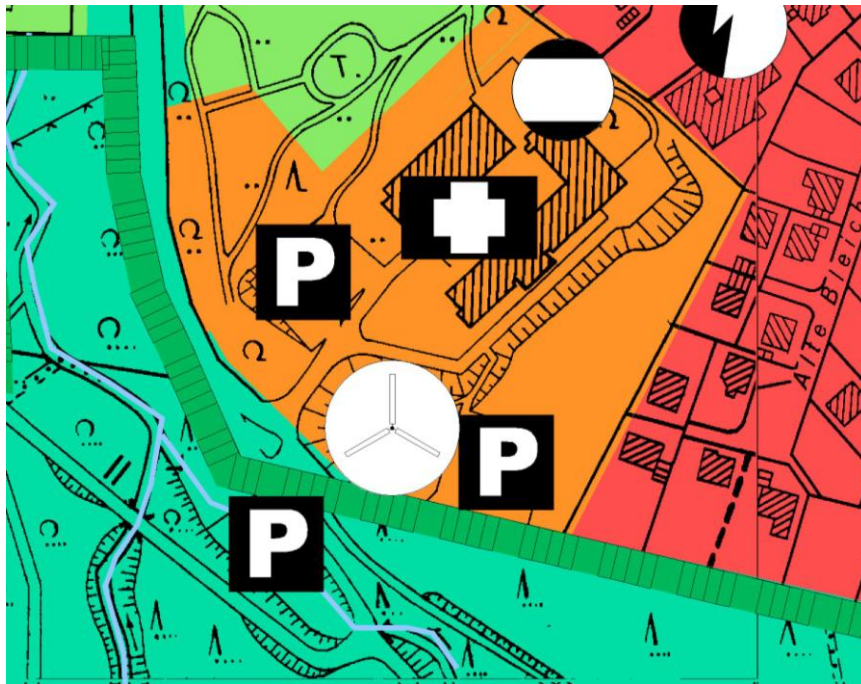
Gemäß des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Göttingen (2012) hat Hann. Münden die Funktion eines Mittelzentrums mit zentralen Einrichtungen und Angeboten für den Grundbedarf und den gehobenen Bedarf.

Entsprechend dem raumordnerischen Leitbild „Daseinsvorsorge sichern“ besteht die langfristige Entwicklungsaufgabe darin, die bestehenden Versorgungsqualitäten zu sichern und das Zentrale-Orte-System als das räumliche Grundgerüst für die Daseinsvorsorge den demografischen Entwicklungen anzupassen. „Insbesondere die Grundversorgung in den Bereichen Gesundheit, Bildung und öffentlicher Verkehr ist trotz der aufkommenden Probleme der Tragfähigkeit der Einrichtungen mit noch zu definierenden Mindeststandards zu garantieren.“ (RROP, 2012)

3.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (2000) der Stadt Hann. Münden wurde am 06.12.2001 rechtskräftig. Im Rahmen der 1. und 2. Sammeländerungen (Stand 2012) wurden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes in Teilbereichen aktualisiert. Von diesen Änderungen ist der Planbereich nicht betroffen.

Für den Planbereich weist der Flächennutzungsplan (Stand 2012) Waldflächen aus. Der bestehende Waldparkplatz ist als Anlage für den ruhenden Verkehr eingetragen. Als angrenzende Nutzung ist im Flächennutzungsplan östlich des Geltungsbereiches die Sonderbaufläche für „gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Innerhalb dieser Fläche befindet sich der Hubschrauberlandeplatz, eine Fläche für den überörtlichen Verkehr.



Flächennutzungsplan (Stand 2012) der Stadt Hann. Münden (unmaßstäblich)

Unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben der Raumordnung, der allgemeinen Zielsetzungen des Flächennutzungsplanes sowie des Landschaftsplanes verfolgt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Planungsziele:

- **Ausweisung von Sonderbauflächen zur Bestandssicherung und –entwicklung, hier: Klinik am Standort Hann. Münden**
- **Sicherung und Entwicklung von Standorten für die Daseinsvorsorge,**
- **Sicherung und Entwicklung von Standorten für technische Infrastruktur.**

3.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (2000) liegt als Fachbeitrag zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes vor. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb des Landschaftsplanes zum Flächennutzungsplan (2000) der Stadt Hann.

Münden und wird als Parkplatz im Außenbereich bzw. im Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ gekennzeichnet. Für den verrohrten Gergraben sind als Entwicklungsziele die Entfernung des Betonrohres und die Gestaltung eines naturnahen Bachlaufes angegeben.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 063 „Parken am Klinikum“ wurde der Planbereich mit der Verordnung zur 4. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weserbergland – Kaufunger Wald“ vom 12.12.2012 des Landkreises Göttingen aus dem Geltungsbereich der Verordnung (Landschaftsschutzgebiet) entlassen.

4 Änderungsbereich

4.1 Lage im Siedlungsbereich / Ausgangssituation

Der Planbereich liegt am südlichen Stadtrand von Hann. Münden innerhalb des Kaufunger Waldes. Im Flächennutzungsplan (Stand 2012) ist der Bereich als Fläche für den ruhenden Verkehr (Waldparkplatz) ausgewiesen. Zurzeit wird der Waldparkplatz von Besuchern der Klinik stark frequentiert.

Das Plangebiet wird im Norden und Osten begrenzt vom vorhandenen Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Klinik / Gesundheitszentrum“. Die restliche Umgebung des Plangebietes sind die Wälder des Kaufunger Waldes. Der Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,66 ha.

4.2 Planungsanlass

Die Zusammenlegung der beiden Mündener Kliniken trägt zu der Sicherung des Standortes Hann. Münden für die überregionale Versorgung im medizinischen, hier insbesondere im nephrologischen Bereich bei. Um diese zentralörtliche Funktion zu erhalten und auszubauen, wird das Klinikum mit einem zusätzlichen Bettenhaus erweitert. Da es derzeit schon am Standort Vogelsang regelmäßig zu Parkplatzproblemen kommt, ist die Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen von grundlegender Wichtigkeit. Auf dem schon bestehenden Waldparkplatz soll ein mehrgeschossiges Parkhaus errichtet werden. Um dieses städtebauliche Vorhaben planungsrechtlich zu legitimieren, ist es nötig einen Bebauungsplan aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 063 „Parken am Klinikum“) und parallel den vorbereitenden Bauleitplan (Flächennutzungsplan 2000) zu ändern.

Der Planbereich soll im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Parkhaus“ gekennzeichnet werden.

4.3 Planungsziele

Die 3. Flächennutzungsplanänderung verfolgt für den Planbereich folgende Ziele:

- Sicherung und Entwicklung des Klinikstandortes Hann. Münden,
- Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Parkhaus“.

Durch die Zusammenlegung der beiden Mündener Kliniken wird der Klinikstandort Hann. Münden gesichert. Zwingend notwendig ist die Entschärfung der Parksituation, in dem an dem Standort des Waldparkplatzes ein Parkhaus errichtet wird.

4.4 Auswirkungen auf die Raumordnung

Die Sicherung des Klinikstandortes Hann. Münden erhöht und festigt die Bedeutung der Stadt als Mittelzentrum. Darüber hinaus kann Hann. Münden die mit der Klinik verbundenen Arbeitsplätze sichern und entwickeln.

Der Neubau eines Parkhauses ist in diesem Fall eine zwingende Notwendigkeit, um die lokale Parksituation zu entschärfen.

4.5 Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung

Der Planbereich liegt am Stadtrand der Stadt Hann. Münden in unmittelbarer Nähe zum Nephrologischen Zentrum Niedersachsen (NZN). Das geplante Parkhaus soll auf der Fläche des bestehenden Waldparkplatzes errichtet werden. Für die Vergrößerung der Klinik am Standort Vogelsang ist der Bau des Parkhauses eine zwingende Notwendigkeit. Für die anliegenden Wohnnutzungen führt die Entschärfung der Parksituation am Klinikstandort zu einer entspannteren Verkehrslage in den Wohnstraßen.

4.6 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 063 erfasst. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Teil B: Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes zusammengefasst.

Naturschutzrechtliche Eingriffe werden im Rahmen der Bauleitplanung (Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 063) bewertet. Für die Kompensation der Eingriffsfolgen wird als

interne Ausgleichsmaßnahme der bisher verrohrte Gergraben freigelegt und als offenes Fließgewässer mit naturnaher Gewässersohle hergestellt. Die überwiegenden Teilabschnitte werden naturnah ausgebaut werden.

4.7 Auswirkungen auf den Boden

Das Plangebiet wurde langjährig bereits als z.T. befestigter Parkplatz genutzt. Auf Grund dieser Nutzung können punktuelle Bodenbelastungen nicht ausgeschlossen werden. Durch die Neuversiegelung gehen Bodenfunktionen unwiederbringlich verloren. Die Auswirkungen auf den Boden werden im Rahmen der Umweltprüfung erfasst und in Teil B dieser Begründung zusammengefasst.

4.8 Klimaschutz

Vor dem Hintergrund der Bekämpfung des Klimawandels wird auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung der Aspekt Klimaschutz betrachtet. Trotz einer überwiegend globalen Betrachtung des Klimawandels, können auch auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kleinere Einzelmaßnahmen, die lokal zu verwirklichen sind, einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung leisten. Unter Klimaschutz sind alle Maßnahmen zu verstehen, mit denen versucht wird, die Erwärmung der Erde zu verringern, bzw. ganz zu verhindern.

Bei der Ansiedlung eines Parkhauses ist als Folge der Flächenversiegelung mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und einer lokalen Aufheizung zu rechnen. Durch die verkehrliche Belastung steigt die Schadstoffkonzentration.

Die umgebenden Gehölzbestände, Ruderalgebüsche und angrenzenden Waldbereiche stehen dieser Belastungssituation entgegen, erfüllen eine lokalklimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion und dienen als Frischluftentstehungsgebiete. Klimaausgleichende Funktionen im Sinne des Klimaschutzes übernehmen auch Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, die CO² bindende Funktionen übernehmen, als Sauerstoffproduzenten fungieren und weitere wichtige klimarelevante Pufferfunktionen übernehmen (Staubbindung, Schadstoffbindung, Schattenspender, Feuchtespeicher ...). Eine Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie die Gestaltung der Freiflächen und eine Empfehlung zur Fassadenbegrünung sollen dem vorhabenspezifischen Hitzeinseleffekt vorbeugen. Um die Schadstoffkonzentration im Umfeld des Parkhauses zu minimieren, sollte bei der Ausführung der Abluftleitung auf einen lufthygienisch optimierten Ansatz geachtet werden.

Auftraggeber:

Gemeinnütziger Bauverein Münden e.G.
Wiershäuser Weg 27
34346 Hann. Münden

**3. Änderung des
Flächennutzungsplanes 2000
der Stadt Hann. Münden**

**TEIL B
UMWELTBERICHT**



Auftragnehmer:

Dipl. - Ing. G. Kohl, BDLA
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
Rosdorfer Weg 5
37073 Göttingen
Tel.: 0551/487799
Fax: 0551/5311559

Projektleitung:

Gerhard Kohl, Dipl.-Ing.
Landschaftsarchitekt

Mitarbeiter:

Grischa Löwe, Dipl.-Ing.

Stand: März 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Anlass, Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	3
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründungen.....	3
2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	4
2.1 Schutzgut Boden.....	4
2.2 Schutzgut Klima und Luft	4
2.3 Schutzgut Wasser	5
2.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere	5
2.5 Schutzgut Mensch (Erholung und Lärmimmissionen).....	6
2.6 Schutzgut Landschaft.....	6
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	7
2.8 Wechselwirkungen	7
3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	7
4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	8
5. Alternative Planungsmöglichkeiten.....	8
6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten.....	9
7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	10
8. Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	10

1. Einleitung

1.1 Anlass, Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Am Standort des Nephrologischen Zentrum Niedersachsen (NZN) in Hann. Münden sollen die beiden Mündener Kliniken NZN und Vereinskrankenhaus (VKH) zusammengelegt und ein zusätzliches Bettenhaus errichtet werden. Da es derzeit schon regelmäßig zu Parkplatzengpässen am Standort Vogelsang kommt, soll vor dem Bau des Bettenhauses ein neues Parkhaus mit ca. 300 Parkplätzen an der Stelle des bestehenden Waldparkplatzes errichtet werden.

Das Bauvorhaben erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Nr. 063 „Parken am Klinikum“), der im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt werden soll (i.S.d. § 8 Abs. 3 BauGB).

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründungen

Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Göttingen (2012) bestehen im Mittelzentrum Hann. Münden die Schwerpunktaufgaben in der Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten. Im Rahmen der Daseinsvorsorge und als regional bedeutsame Einrichtung des Gesundheitswesens soll der Klinikstandort des NZN (zukünftig Klinikum Münden) gesichert werden. Der von der 3. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich ist bisher als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und als Vorranggebiet für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen (1998) weist im betrachteten Gebiet als Zielvorgaben den Erhalt des siedlungsnahen Freiraumes aus. Zudem wird das Gebiet als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet. Inzwischen wurde der für das Parkhaus benötigte Teilbereich aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassen.

Der Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan (2000) der Stadt Hann. Münden kennzeichnet den Bereich als Parkplatz im Außenbereich bzw. im Landschaftsschutzgebiet, sowie die nördlichen Bereiche als Sondergebiet des Klinikums. Für den verrohrten Gergraben sind als Entwicklungsziele (Ausgleichsmaßnahmen) die Entfernung des Betonrohres und die Gestaltung eines naturnahen Bachlaufes angegeben.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

In diesem Kapitel erfolgen die Beschreibung der Naturlausstattung des betrachteten Gebietes sowie die Bewertung der potenziellen Auswirkungen der Planung in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter.

2.1 Schutzgut Boden

Das Gebiet wird vom Bodentyp Pseudogley-Braunerde geprägt, der sich aus dem Ursprungsgestein des Mittleren Bundsandsteins herausgebildet hat.

Es ist zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu den umgebenden Waldböden, starke Vorbelastungen aufgrund der intensiven Nutzung bestehen. Insbesondere sind hier Böschungsaufschüttungen, das Planieren und Schottern der Parkplatzflächen (Verdichtung und Teilversiegelung) und die Anlage von Verkehrswegen bzw. Versiegelung zu nennen. Es handelt sich deshalb um weitgehend gestörte Bodenverhältnisse.

Auswirkungen der Planungsabsicht	Prognose
Inanspruchnahme und zusätzliche Versiegelung auf bereits vorbelasteten Böden durch bauliche Entwicklung auf rechtskräftig als Flächen für den ruhenden Verkehr ausgewiesenen Flächen.	Generell ist die Neuversiegelung mit einhergehendem Totalverlust der Bodenfunktionen kritisch zu sehen. Insgesamt ist durch die Neuversiegelung im Untersuchungsgebiet unter Berücksichtigung der Vorbelastungen von einer geringen bis mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Boden auszugehen.

2.2 Schutzgut Klima und Luft

Das Gebiet kann dem *ozeanisch geprägten Bergland des Buntsandsteingebirges* zugeordnet werden und befindet sich im Klimaraum *Westliches Mitteldeutschland*. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur im Bearbeitungsgebiet beträgt 8°C, der Niederschlag 807 mm im Jahr.

Allgemein sind die vorhandenen Verkehrs- und Parkplatzflächen als lokale Emissionsquellen zu betrachten. Großklimatische Ausgleichsfunktionen sind im betrachteten Raum nicht relevant, da keine zu entlastenden Wirkräume in der näheren Umgebung vorliegen.

Auswirkungen der Planungsabsicht	Prognose
Durch den Parkhausbau ergeben sich mikroklimatische Veränderungen im benachbarten Bereich des Vorhabens durch die zusätzliche Versiegelung und Abstrahlungswirkung des Gebäudes.	Vor dem Hintergrund der Vorbelastungen ist in Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.3 Schutzgut Wasser

Oberflächen- und Fließgewässer

Im Bearbeitungsgebiet befindet sich ein kleiner Bach (Gergraben), der durch eine unterirdische Verrohrung als anthropogen stark überprägt zu beschreiben ist. Ober- und unterhalb ist der Bach naturnah ausgeprägt und mündet in den Eselsbach. Der Eselsbach und seine Zuflüsse sind gemäß § 30 BNatSchG als besondere Fließgewässerbiotope geschützt. Ausgenommen hiervon ist der verrohrte Teilabschnitt im Plangebiet.

Die Bedeutung des Baches für die biotischen und abiotischen Lebensraumfunktionen ist differenziert zu betrachten. Als Bestandteil des Fließgewässersystems des Eselbaches ist die Bedeutung des Gergrabens hoch einzustufen. Im Plangebiet selbst ist aufgrund der anthropogenen Überprägung jedoch nur von einer allgemeinen Bedeutung auszugehen.

Auswirkungen der Planungsabsicht	Prognose
Der Bach verläuft im Bereich der geplanten Sonderbaufläche Parkhaus unterirdisch. Auswirkungen auf das Gewässer sind daher nicht zu erwarten.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Grundwasser

Der Grundwasserkörper im Bearbeitungsgebiet mit der Bezeichnung Fulda / Diemel ist als Kluffgrundwasserleiter zu beschreiben und somit durch eine relativ schnelle Bewegung des Grundwassers geprägt. Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist gut, wobei die Grundwasserneubildungsrate mit weniger als 51 mm/a als gering einzustufen ist.

Die Bedeutung des Grundwassers für den Naturhaushalt wird aufgrund der starken Versiegelung und nutzungsbedingten potenziellen Vorbelastungen als eher allgemein bewertet.

Auswirkungen der Planungsabsicht	Prognose
Geringfügige Veränderung der Grundwasserneubildung durch Überbauung von überwiegend versiegelten bzw. teilversiegelten Flächen.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

2.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Da der betroffenen Bereich einen Übergangsbereich zwischen dem Landschaftsschutzgebiet und dem Siedlungskörper der Stadt Hann. Münden darstellt, treten viele Randeffekte auf (z.B. Straßenverkehr oder Lärmbelastungen durch den Klinikbetrieb, insbesondere durch den Hubschrauberlandeplatz), sodass davon auszugehen ist, dass es nur wenige Tierarten gibt, die diese Fläche als Lebensraumschwerpunkt ihres Habitats beanspruchen.

Einen Schwerpunkt der Habitatqualität stellen die Laubwaldbereiche östlich und westlich des Waldparkplatzes dar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Habitatqualität aufgrund der bereits längerfristig bestehenden Beeinträchtigung durch den Waldparkplatz und den Hubschrauberlandeplatz in diesem Bereich des Laubwaldes geringer einzuschätzen ist als auf weiter entfernten Flächen.

Auswirkungen der Planungsabsicht	Prognose
Verlust des ökologischen Wirkungsgefüges auf den vom Bauvorhaben betroffenen Flächen.	Vor dem Hintergrund der Vorbelastungen und eher allgemeinen Bedeutung des betroffenen Gebietes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist von einer allgemeinen bis mittleren Erheblichkeit auszugehen.

2.5 Schutzgut Mensch (Erholung und Lärmimmissionen)

Der als rechtskräftig ausgewiesene Bereich für den ruhenden Verkehr besitzt aufgrund der vorhandenen Stellplätze und der dort beginnenden Wanderwege in das Waldgebiet des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland - Kaufunger Wald“ Bedeutung für die erholungswirksame Erschließung und wird durch die Bevölkerung und Patienten des Klinikums genutzt.

Die derzeitige Nutzung des Parkplatzes ist bezüglich der Lärmimmissionen als Vorbelastung anzusehen. Der in direkter Umgebung befindliche Hubschrauberlandeplatz trägt zudem zur Verlärmung bei.

Auswirkungen der Planungsabsicht	Prognose
Temporäre Verschärfung der Parkplatzsituation sowie Baulärm während der Bauphase. Verbesserte Parkplatzsituation nach Realisierung des Vorhabens.	Vor dem Hintergrund der Vorbelastungen sind die temporären Auswirkungen zu relativieren. Das Parkhaus kann zu einer besseren Erschließung des Naherholungsgebietes beitragen. Es ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.6 Schutzgut Landschaft

Das Bearbeitungsgebiet liegt am Rand des Landschaftsschutzgebietes „Weserbergland - Kaufunger Wald“.

Der überwiegende Teil des Bereiches ist durch die derzeitige Nutzung stark anthropogen überprägt und verfügt über keine besonderen landschaftsbildwirksamen Eigenschaften oder Elemente. Die angrenzenden Waldbereiche besitzen eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und entsprechen weitgehend dem Charakter des benachbarten Landschaftsschutzgebiets.

Auswirkungen der Planungsabsicht	Prognose
Verlust von Gehölzstrukturen und technische Überprägung durch das Bauwerk.	Die gestalterische Einbindung in die Umgebung und der Schutz der Waldbestände sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Insgesamt wird von einer allgemeinen bis mittleren Erheblichkeit ausgegangen.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Bearbeitungsgebiet nicht vorhanden.

2.8 Wechselwirkungen

Auswirkungen durch Wechselwirkungen wurden bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter betrachtet. Vor allem die Wirkzusammenhänge zwischen Boden und Grundwasser sowie Pflanzen und Tiere sind hier zu nennen.

Darüber hinaus entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Bearbeitungsgebiet.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der Umweltzustand im Geltungsbereich ist als anthropogen stark überprägt zu beschreiben. Eine natürliche Entwicklung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Landschaftsbild ist aufgrund der intensiven Nutzung und den erforderlichen Pflegemaßnahmen (z.B. Gehölz- und Vegetationsschnitt, Nachversiegelung etc.) nicht möglich. Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich der Umweltzustand kaum verbessern.

Ohne die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans würde sich die Parkplatzsituation in den nächsten Jahren weiter verschärfen.

Vielmehr würde der Nutzungsdruck auf den bisherigen und umliegenden Parkplatzflächen aufgrund der angespannten Parkplatzsituation weiter zunehmen. Fortschreitende Bodenverdichtung und steigende verkehrliche Belastungen (Abgase, Lärm) wären die Folge.

Positive Effekte auf die Erschließung des Naherholungsgebietes „Kaufunger Wald“ würden sich nicht einstellen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der potenziellen negativen Umweltauswirkungen sind in der Begründung zum Bebauungsplans Nr. 063 „Parken am Klinikum“ (Teil B - Umweltbericht), welcher im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellt wird, ausführlich beschrieben und dokumentiert.

Darüber hinaus sind Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Ein großer Teil des Plangebietes des Bebauungsplanes wird zudem als Fläche für Wald und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bebauungsplan 063 „Parken am Klinikum“ festgesetzt. Diese Bereiche sind nicht Bestandteil dieser Flächennutzungsplanänderung, da die geltende Darstellung „Wald“ unverändert bleibt.

Als Maßnahme zum Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird die Beseitigung der Verrohrung und in überwiegenden Abschnitten naturnahe Offenlegung des Gergrabens festgesetzt.

Die Maßnahme wird durch die Zielsetzungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem Landschaftsplan begründet, der als Entwicklungsziel für das naturschutzrechtlich geschützte Gewässer die Entfernung des Betonrohres und die Gestaltung eines naturnahen Bachlaufes vorsieht.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind durch die Maßnahme Verbesserungen für den gesamten Lebensraum Gergraben zu erwarten, die über den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 063 „Parken am Klinikum“ hinaus wirksam werden.

Durch die ökologische Aufwertung des Gewässers werden zum Beispiel positive Auswirkungen auf die Lebensraum- und Biotopvernetzungsfunktion, das Lokalklima, den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild sowie das potenzialübergreifenden Wirkungsgefüge im räumlichen Kontext erreicht.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Die geplante Zusammenlegung des Spezialklinikums *Nephrologisches Zentrum Niedersachsen* (NZN) mit dem Evangelischen Vereinskrankenhaus (VKH) für Grund- und Regelversorgung bedingt die Aufgabe eines Klinikstandortes, gewährleistet jedoch die oberste Zielsetzung der dauerhaften Erhaltung der Grund- und Regelversorgung im Raum Hann. Münden sowie den Erhalt von Arbeitsplätzen und Dienstleistungen des Spezialklinikums NZN.

Bei der Beurteilung möglicher Standorte des zukünftigen Klinikums Hann. Münden sind generell drei Planungsvarianten denkbar:

Variante 1: Realisierung des Klinikums an einem neuen Standort und Aufgabe der beiden bisherigen Klinikstandorte.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist diese Variante, unabhängig vom neuen Standort, kritisch zu sehen, da von erheblich größeren Baumaßnahmen und Umweltauswirkungen auszugehen wäre.

Variante 2: Realisierung des Klinikums am Standort des VKH und Aufgabe des Standortes NZN.

Eine bauliche Erweiterung am Standort des VKH erscheint aufgrund der räumlichen Gegebenheiten wenig realistisch. Das Klinikum ist von Wohnbebauung umgeben und lässt wenig Spielraum für zukünftige Erweiterungen.

Variante 3: Realisierung des Klinikums am Standort des NZN und Umnutzung des Standortes VKH.

Eine bauliche Erweiterung am Standort des NZN ist sowohl im westlichen Bereich als auch durch Nachverdichtung im zentralen Bereich denkbar. Die geplante Errichtung des Parkhauses ist zwingend notwendig und kann nur im Bereich der bestehenden Parkplätze realisiert werden (vgl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 063 „Parken am Klinikum“ Teil B - Umweltbericht).

Der Standort des geplanten Sondergebietes für die Errichtung des Parkhauses ist wegen seiner optimalen Lage zum Klinikgelände und seiner geringen Umweltauswirkungen als die beste der untersuchten Alternativen zu bewerten.

6. Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal-argumentativ und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 063 „Parken am Klinikum“.

Vertiefende Untersuchungen sowie die Begutachtung der möglichen Auswirkungen durch die Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 063 „Parken am Klinikum“ können der Begründung zum Bebauungsplan (Teil B - Umweltbericht) entnommen werden.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Erhebliche Auswirkungen, die eine Überwachung der Umweltauswirkung erforderlich machen würden, sind nicht zu erwarten.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet ist bereits im aktuellen Flächennutzungsplan als Bereich für den ruhenden Verkehr vorgesehen. Bei der vorgesehenen Änderung der Nutzungsart in eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Parkhaus werden keine erheblichen Auswirkungen verursacht, die über das Maß der Vorbelastungen hinausgehen. Bezogen auf die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild ist von mittleren Auswirkungen auszugehen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im weiteren Planungsprozess auf Ebene des Bebauungsplanes durch den Erhalt einer Waldfläche, sowie durch Pflanzfestsetzungen für die das Parkhaus umgebenden Flächen weitgehend minimiert. Die unvermeidbaren Auswirkungen werden durch die Beseitigung des Betonrohres und in überwiegenden Teilabschnitten naturnahe Offenlegung des Gergrabens ausgeglichen. Standortalternativen wurden abgewogen.

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat die Begründung einschließlich Umweltbericht der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (2000) in seiner Sitzung am 01.10.2013 beschlossen.

Aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergaben sich gegenüber dem Planentwurf keine Änderungen.

Der erneute Feststellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (2000) wurde durch den Rat der Stadt Hann. Münden am 25.03.2014 gefasst und gleichzeitig die Begründung einschließlich Umweltbericht erneut beschlossen.

Hann. Münden, 22.04.2014

(LS)

gez. Klaus Burhenne

Der Bürgermeister

Anlage:

Abwägung der eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB teilw. gemäß Ratsbeschluss vom 01.10.2013.

Bebauungsplan Nr. 063 „Parken am Klinikum“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Hann. Münden

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB tlw.

Anregungen	Abwägungen
<p>Landkreis Göttingen vom 05.06.2013</p> <p>Vom <u>Ordnungsamt / Rettungswesen</u> bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird auf die Stellungnahme vom 07.02.2013 verwiesen.</p> <p><u>Ordnungsamt / Rettungswesen (Stellungnahme vom 07.02.2013)</u> Gegen die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Hann. Münden sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 063 „Parken am Klinikum“ bestehen aus Sicht des Rettungswesens keine grundsätzlichen Bedenken bzw. werden keine Anregungen vorgebracht. Hinsichtlich der Einrichtung einer Rettungswache wird darauf hingewiesen, dass erst im Baugenehmigungsverfahren eine entsprechende Stellungnahme abgegeben werden kann, da hier noch verschiedene Details zu klären seien.</p> <p>Vom <u>Umweltamt</u> bestehen aus wasserwirtschaftlicher, naturschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Vom <u>Städtebau</u> wird darauf hingewiesen, dass wenn die gemeindliche Hauptsatzung für die Verkündung der Bekanntmachung des Bauleitplans eine andere Stelle als das Amtsblatt Göttingen festsetzt, umgehend nach der Verkündung der Bekanntmachung ein entsprechender Nachweis über den Eintritt der Rechtswirksamkeit des Bauleitplans übersandt werden solle.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Details sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzustimmen und zu klären.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gemeindliche Satzung der Stadt Hann. Münden wird diesbezüglich zurzeit überprüft. Vorbehaltlich einer abschließenden Regelung wird zurzeit die Rechtskraft von Bauleitplänen parallel im Amtsblatt des Landkreises Göttingen und im Internet bekanntgemacht.</p>
<p>Stadt Göttingen, Gesundheitsamt Stellungnahme vom 28.01.2013</p> <p>Keine Anregungen /Hinweise /Einwände</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan Nr. 063 „Parken am Klinikum“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Hann. Münden

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB tlw.

Anregungen	Abwägungen
<p>AWO Arbeiterwohlfahrt Gesundheitsdienste gGmbH Stellungnahme vom 21.05.2013</p> <p>Da auch die angestrebte Freilegung des Gergrabens als naturnah ausgebildetes Gewässer die Planung in den Grundzügen nicht verändert hat, bestehen keine Beanstandungen.</p>	
<p>KDM Kommunale Dienste Hannoversch Münden Stellungnahme vom 15.05.2013</p> <p>Keine weiteren Anmerkungen als in der Stellungnahme vom 01.02.2013.</p> <p>KDM Kommunale Dienste Hannoversch Münden Stellungnahme vom 01.02.2013 <i>Aus Sicht der Abteilung V (Park-, Garten- und Grünanlagen) sind keine Anmerkungen zu beachten. Die Abteilung III (Tiefbau) hat ebenfalls keine Einwände oder Änderungswünsche weist allerdings darauf hin, dass im Anschlussbereich von Straßen, Parkplätzen und Wegen an die öffentlichen Bereiche die a. a. R. d. T. anzuwenden und entsprechende einschlägige DIN und NORM-Vorschriften einzuhalten sind.</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH Stellungnahme vom 23.05.2013</p> <p>Da auch die angestrebte Freilegung des Gergrabens als naturnah ausgebildetes Gewässer die Planung in den Grundzügen nicht verändert hat, bestehen keine Beanstandungen.</p>	

Bebauungsplan Nr. 063 „Parken am Klinikum“ und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 der Stadt Hann. Münden

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB tlw.

Anregungen	Abwägungen
<p>Forstbetrieb Stadtwald telefonische Stellungnahme vom 14.05.2013</p> <p>Keine Bedenken</p> <p>Forstbetrieb Stadtwald Stellungnahme vom 28.01.2013 <i>Der als Privatweg ausgewiesene Wegabschnitt zwischen dem neuen Parkhaus und dem Klinikum oberhalb der Verkehrsinsel ist als Verlängerung des „Siebenschächtsweges“ die unverzichtbare Anbindung des oberhalb liegenden Waldgebietes sowohl für Waldbesucher als auch für den Forstbetrieb.</i> <i>Der Betrieb Stadtwald stimmt dem vorliegenden B-Plan zu unter der Voraussetzung, dass bei den anstehenden Grundstücksverkäufen sichergestellt wird, dass sowohl das Nutzungsrecht für den Betrieb Stadtwald als auch der LKW-fähige Ausbauzustand (Holzabfuhr 45 t) dauerhaft erhalten wird. Entsprechende vertragliche Regelungen und/oder grundbuchliche Sicherungen seien unbedingt erforderlich.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <i>Der Forstbetrieb Stadtwald soll sich über den direkten Kontakt zum Fachdienst Liegenschaften an den Vorbereitungen zu vertraglichen Regelungen beteiligen.</i></p>

Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht vorgebracht worden.

Im Rahmen der **erneuten öffentlichen Auslegung** und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind keine weiteren Anregungen und Hinweise eingegangen, sodass kein neuer Abwägungsbeschluss erforderlich war.

Der Landkreis Göttingen hatte auf seine Stellungnahme vom 05.06.2013 verwiesen, deren Abwägung bereits im Rat beschlossen wurde.

Das Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen hatte keine Bedenken geäußert.